

An die Staatlichen Schulämter

nachrichtlich:

Träger der Schulen in öffentlicher Trägerschaft durch MBJS/Referat 13
Träger der Schulen in freier Trägerschaft durch MBJS/Referat 13
Landkreistag Brandenburg und Städte- und Gemeindebund Brandenburg durch MBJS/Referat 13

Heinrich-Mann-Allee 107 14473 Potsdam

Bearb.: Hans-Jürgen Huschka Gesch-Z.: 37 – 52212 (SJ 21/22) Hausruf: +49 331 866-3560 Fax: +49 331 27548-2546 Internet: mbjs.brandenburg.de Hans-Juergen.Huschka@mbjs.brandenburg.de

Bus / Tram / Zug / S-Bahn (Haltestelle Hauptbahnhof Eingang Friedrich-Engels-Straße)

Potsdam, den 16. Juni 2021

Organisation des Schuljahres 2021/2022

Anlagen:

- 1. Hinweise betreffend durch COVID-19 besonders gefährdete Schüler/innen
- 2. Vororientierung für die Organisation der Notbetreuung in den Grundschulen (vorbehaltlich näherer landesrechtlicher Regelungen)
- Hinweise zur Ausgestaltung und Terminplanung p\u00e4dagogischer Prozesse sowie Hinweise zu den curricularen Schwerpunktsetzungen
- 4. Lernstanderhebung Bildungsgang Grundschule
- 5. Lernstandserhebung sonderpädagogischer Förderbedarf
- 6. Lernstandserhebung weiterführende allgemeinbildende Schulen
- 7. Schulaufsichtliche und schulfachliche Aspekte des Schul- und Unterrichtsbetriebs in der Grundschule
- 8. Schulaufsichtliche und schulfachliche Aspekte des Schul- und Unterrichtsbetriebs in der Förderschule
- 9. Schulaufsichtliche und schulfachliche Aspekte des Schul- und Unterrichtsbetriebs in den weiterführenden allgemeinbildenden Schulen
- Schulaufsichtliche und schulfachliche Aspekte des Schul- und Unterrichtsbetriebs im Zweiten Bildungsweg
- Schulaufsichtliche und schulfachliche Aspekte des Schul- und Unterrichtsbetriebs in den beruflichen Schulen



12. Hinweise zu den Zentralen Prüfungen in der Jgst. 10 und den Abiturprüfungen (Anlage zu meinem diesbezüglichen Schreiben vom 21. Mai 2021)

Sehr geehrte Frau Kolkmann, sehr geehrte Herren,

die Entwicklung des Infektionsgeschehens in den zurückliegenden Wochen und die bis Anfang August erwartbar zunehmende Zahl vollständig Geimpfter sind starke Stützen für eine zuversichtliche Perspektive.

Die Lehrkräfte, das sonstige pädagogische Personal und alle anderen in der Schule Tätigen haben eine Gelegenheit zum Impfen gegen das SARS-CoV-2-Virus erhalten.

Kinder und Jugendliche sind nach dem derzeitigen Stand der Erkenntnisse keine Treiber der Pandemie; sie nehmen zweifelsohne am Infektionsgeschehen, allerdings nicht in maßgeblichem Umfang teil, auch verläuft eine Infektion allerüberwiegend ohne große Beschwerden oder gar einen Klinikaufenthalt.

Wie viele Schüler/innen im Alter von 12+ das ihnen mit der am 7. Juni 2021 endenden Priorisierung eröffnete Impfangebot bis zum Ende der Sommerferien und in den folgenden Monaten wahrnehmen können und werden, kann daher zunächst dahingestellt bleiben, weil die Impfung gegen das Coronavirus keine Voraussetzung für den Schulbesuch darstellt. Auch die Regierungschefinnen und –chefs haben am 27. Mai 2021 bei ihrem Gespräch mit der Bundeskanzlerin festgestellt, dass ein sicherer Schulbetrieb unabhängig davon, wie viele Schülerinnen und Schüler ein Impfangebot wahrnehmen, gewährleistet werden könne.

Für den überwiegenden Teil der Kinder, die die Primarstufe besuchen, ist dagegen gegenwärtig noch nicht absehbar, wann ein Impfstoff zugelassen wird.

Unter ansonsten gleicher Entwicklung des Infektionsgeschehens kann mit den etablierten und bewährten Hygienemaßnahmen der Start in das neue Schuljahr mit so viel Normalität wie möglich an den Schulen stattfinden.

A. Hygiene

1. Hygieneplan und Lüftungskonzept der Schule

Der Hygieneplan der Schule wurde zuletzt im Zusammenhang mit der aktualisierten Ergänzung vom 10. März 2021 den aktuellen Erfordernissen angepasst; eine Aktualisierung wird zurzeit geprüft.

Die Schulleiter/innen sind gebeten, die Umsetzung des Hygieneplans in **der Schule regelmäßig und konsequent zu überprüfen** und ihn ggf. den Erfordernissen anzupassen.

Entsprechendes gilt für das **Lüftungskonzept**; diesbezüglich weise ich auf Nummer 27 der *Verwaltungsvorschriften über die Organisation der Schulen in*

inneren und äußeren Schulangelegenheiten hin, in denen Näheres zur Raumtemperatur in Unterrichtsräumen ausgeführt wird.

Die Schulleiter/innen bitte ich zu prüfen, ob und inwieweit sie sich als im Rahmen ihrer Gesamtverantwortung für die Schule auch für die Hygienekonzepte Zuständigen dadurch entlasten können, dass sie zeitweilig Kolleg/innen bitten, sie bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben zu unterstützen. Nummer 3 Abs. 1 der *Verwaltungsvorschriften über Anrechnungsstunden für Lehrkräfte* bietet im Rahmen der Lehrerzuweisung eine Möglichkeit, einen zeitlichen Ausgleich für die damit einhergehende Inanspruchnahme zu schaffen.

2. Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule – Schüler/innen übernehmen Verantwortung für die eigene Gesundheit (§ 4 Abs. 5 Nr. 13 BbgSchulG)

Weiterhin gilt, dass die einfachsten und effektivsten Schutzmaßnahmen gegen eine Corona-Infektion im Verantwortungsbereich jeder und jedes einzelnen liegen:

- Auf korrekte Hust- und Niesetikette (ins Taschentuch oder in die Armbeuge) achten.
- Regelmäßig die Hände gründlich mit Wasser und Seife waschen.
- Berühren von Augen, Nase und Mund vermeiden.
- Ausleih- und Tauschverbot von Gegenständen mit anderen Personen.
- Räume regelmäßig ausgiebig lüften.

Ich bitte alle Lehrkräfte, besonderen Wert darauf zu legen, den Schüler/innen die hygienischen Mindeststandards regelmäßig zu vermitteln und in Erinnerung zu rufen, damit sie deren Bedeutung für ihr eigenes soziales Umfeld und die gesamte Gesellschaft begreifen und sie in ihr alltägliches Handlungsrepertoire integrieren. Dazu gehört auch, dass die Lehrkräfte darauf achten, dass sich Schüler/innen an die Verhaltensregeln halten.

3. Abstandregeln, Maskenpflicht

Vorbehaltlich näherer Regelungen durch künftige bundes- oder landesrechtliche Rechtsnormen gelten bis auf Weiteres die Ihnen bekannten Regeln:

a. Abstandsregeln

- Zwischen den Schüler/innen ist kein Mindestabstand einzuhalten.
- ii. Zwischen Schüler/innen und den Lehrkräften oder dem sonstigen pädagogischen Personal ist ebenfalls kein Mindestabstand einzuhalten.

- iii. Zwischen Lehrkräften oder dem sonstigen pädagogischen Personal soll der Mindestabstand von 1,50 Meter möglichst eingehalten werden.
- iv. Ebenso soll der Mindestabstand von 1,50 Meter im Kontakt mit den Eltern und sonstigen Dritten eingehalten werden.

b. Maskenpflicht

- i. Bei der Nutzung des Öffentlichen Personennahverkehrs bzw.
 des Schülerverkehrs ist eine medizinische Maske zu tragen.
- ii. Im Innenbereich der Schule tragen Schüler/innen der weiterführenden Schulen, Lehrkräfte und Besucher/innen eine medizinische Maske; die Schüler/innen der Schulen der Primarstufe sind von der Maskenpflicht ausgenommen
- iii. Schüler/innen, die ihre medizinische Maske vergessen haben oder ihre mitgebrachte nicht mehr nutzen können, soll nach Maßgabe verfügbarer Mittel eine aus dem Schulsozialfonds finanzierte medizinische Maske ausgegeben werden, soweit anderweitig kein Ersatz geschaffen werden kann.

iv. Ausnahmen

Ausnahmen von der Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske gelten

- für Gehörlose und schwerhörige Menschen, die sie begleitenden bzw. mit ihnen kommunizierenden Personen;
- für Kinder unter 14 Jahren, sofern sie aufgrund der Passform keine medizinische Maske tragen können und die stattdessen eine Allgemeinmaske (Mund-Nasen-Schutz) zu tragen haben; die Feststellung, ob die Voraussetzungen im Einzelfall vorliegen, treffen die Erziehungsberechtigten;
- für alle Schüler/innen
 - der Primarstufe im Innen- und Außenbereich der Schule,
 - für alle anderen Schüler/innen im Außenbereich der Schule,
 - während des Sportunterrichts,
 - beim Singen und Spielen von Blasinstrumenten im Musikunterricht, wenn ein Mindestabstand von zwei Metern zwischen den Schüler/innen eingehalten wird,

- während des Stoßlüftens der Unterrichtsräume, in denen die medizinische Maske im Interesse regelmäßiger Tragepausen zur Erholung auch tatsächlich abgenommen werden sollte.
- bei Klausuren mit einer Dauer ab 240 Minuten, wenn der Mindestabstand (1,5 Meter) eingehalten wird.

4. Fortführung des Testkonzepts für die Schulen

Für das eingeführte Testkonzept Schule, dessen dritte Aktualisierung am 4. Juni 2021 erfolgte, wird im Schuljahr 2021/2022 eine Fortsetzung bis auf weiteres angestrebt; über das Nähere zur rechtlichen Ausgestaltung und die entsprechende Fortschreibung des Testkonzepts werde ich Sie zu gegebener Zeit unverzüglich informieren.

Die notwendige Anzahl von Tests für die erste Schulwoche wurde jedenfalls schon an die Schulen ausgeliefert, die Tests für die Zeit bis zu den Herbstferien werden zurzeit beschafft und den Schulen zugestellt.

Die Schulen der Primarstufe, die Schüler/innen in die 1. Klasse neu aufnehmen, sind gebeten, den Erziehungsberechtigten dieser Schüler/innen die zwei Testkits für die erste Schulwoche, das Testkonzept in der aktuellen Fassung und die notwendigen Formulare (Bescheinigung über einen mit negativem Ergebnis durchgeführten Selbsttest, Einverständniserklärung über das einzelfallweise Nachholen des Selbsttests in der Schule) rechtzeitig vor Beginn des neuen Schuljahres zur Verfügung zu stellen.

Alle Schulleiter/innen sind gebeten, den in der Schule Tätigen, die am 9. August 2021 erstmals ihren Dienst in der Schule antreten, die zwei Testkits für die erste Schulwoche, das Testkonzept und die notwendigen Formulare rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.

Ich bedanke mich an dieser Stelle bei allen in der Schule Tätigen und den Mitarbeiter/innen der staatlichen Schulämter, die im ausgehenden Schuljahr daran mitgewirkt haben, dass die Schulen und die Schüler/innen mit Tests versorgt werden konnten.

Wenn Schüler/innen oder Erziehungsberechtigte weder die Testung zu Hause vornehmen oder der Testdurchführung in der Schule zustimmen, noch einen Genesenennachweis oder Impfnachweis oder eine ärztliche Bescheinigung über das Nichtbestehen einer Infektion oder ein anderweitiges tagesaktuelles (nicht länger als 24 Stunden zurückliegendes) negatives Testergebnis vorlegen, dürfen die Schüler/innen die Schule nicht betreten, und eine Teilnahme am Präsenzunterricht ist nicht möglich. Es gilt dann:

- Die Schüler/innen verbringen die Lernzeit zu Hause und werden von der Schule mit Lernaufgaben versorgt.
- b. Der versäumte Präsenzunterricht wird dokumentiert.

5. Infektionsschutz

Bei der Organisation des Präsenzunterrichts und der pädagogischen Angebote sind unter anderem folgende Maßgaben zu beachten:

- a. Bei Covid19-typischen Krankheitszeichen müssen betroffene Personen der Schule fernbleiben: trockener Husten, Fieber, Atembeschwerden, zeitweiser Verlust von Geschmacks-/Geruchssinn, Halsschmerzen u.a. Beschäftigte weisen eine Erkrankung durch ärztliches Attest nach, Schüler/innen sind zu entschuldigen.
- Personen, die mit einem nachweislich an COVID-19 Erkrankten in einem Hausstand leben oder Krankheitssymptome von COVID-19 aufweisen bzw. selbst erkrankt sind, dürfen die Schule nicht betreten.

Das Nähere dazu ist im Hygieneplan der Schule zu dokumentieren, in der Alltagspraxis zu beachten und in geeigneter Weise regelmäßig ins Bewusstsein der an Schule Beteiligten zu rufen.

c. Die Organisation des Unterrichts und des Personaleinsatzes folgt dem Grundsatz, dass nur so viele Lehrkräfte wie nötig in einer Klasse/Lerngruppe unterrichten, aber auch nicht weniger, als aus Gründen der Fachlichkeit des Unterrichts erforderlich sind.

6. Durch COVID-19 besonders gefährdete Schülerinnen und Schüler

In der den Schulen vorliegenden Ergänzung des Rahmenhygieneplans wird ausgeführt, dass

- a. auch Schülerinnen und Schüler mit Grunderkrankungen der Schulpflicht unterliegen und dass eine generelle Zuordnung zu einer Risikogruppe für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf aus medizinischer Sicht nicht möglich ist;
- b. wenn eine Befreiung vom Präsenzunterricht im Regelbetrieb für medizinisch erforderlich gehalten wird, ist dieses durch ein ärztliches Attest nachzuweisen und der Schule vorzulegen. Die betroffenen Schülerinnen und Schüler erhalten ein Angebot im Distanzlernen.

Soweit die Schüler/innen und die Haushaltsangehörigen über einen vollständigen Impfschutz verfügen, bitte ich die Erziehungsberechtigten im Interesse der Kinder und Jugendlichen die Teilnahme am Präsenzunterricht in der Schule zu ermöglichen, wenn nicht im Einzelfall gravierende medizinische Gründe dagegensprechen.

Gemäß § 7 Absatz 1 VV-Schulbetrieb haben die Eltern, gemäß § 7 Absatz 5 VV-Schulbetrieb die volljährigen Schüler/innen die Pflicht, die Schule über das Fernbleiben zu informieren und gemäß § 7 Absatz 2 VV-Schulbetrieb ein ärztliches Attest vorzulegen, dass die Befreiung vom Präsenzunterricht medizinisch geboten ist. Die Verpflichtung zur Vorlage eines ärztlichen Attestes gilt unter den obwaltenden Umständen generell, auch wenn § 7 Absatz 2 VV-Schulbetrieb eine entsprechende Verpflichtung nur bei begründeten Zweifel vorsieht.

Da die Schulpflicht uneingeschränkt gilt, werden diesen Schüler/innen Angebote für das Lernen zu Hause gemacht. In der <u>Anlage 1</u> ist das Nähere für die Organisation dieses Unterrichts ausgeführt.

7. Gremiensitzungen, Gespräche mit Eltern und Schüler/innen sowie mit Praxisanleiter/innen und Partnern der Lernortkooperation

Sitzungen und Beratungsgespräche in Form von Präsenzveranstaltungen sollen weiterhin mit Augenmaß und möglichst nur in dem Maße durchgeführt werden, wie andere Formate (Telefon- oder webbasierte Konferenzformate) aufgrund des Zwecks des Termins als nicht geeignet einzuschätzen sind; die Schulleiter/innen gewährleisten dabei die Einhaltung der Hygieneregeln des Hygieneplans der Schule und ggf. künftiger einschlägiger bundes- oder landesrechtlicher Regelungen.

8. Lehrerausbildung

Im Hinblick auf eine geordnete Qualifizierung des Lehrkräftenachwuchses werden die schulpraktischen Ausbildungsanteile der ersten und zweiten Phase der Lehrerausbildung entsprechend der geltenden Rechts- und Verordnungslage und unter Beachtung des Hygieneplans der jeweiligen Ausbildungsschule fort geführt.

9. Schutzmaßnahmen der Gesundheitsbehörden

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt, so trifft die zuständige Behörde die nach § 28 Absatz 1 Satz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Unter den Voraussetzungen des § 28 Absatz 1 Satz 2 IfSG kann die zuständige Behörde zudem in § 33 IfSG genannte Gemeinschaftseinrichtungen (u.a. Schulen) oder Teile davon schließen.

Die Landrät/innen und Oberbürgermeister sind nach § 3 Absatz 5 Satz 1 des Brandenburgischen Gesundheitsdienstgesetz (BbgGDG) die zuständige Behörde im Sinne des IfSG und nach § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG für den Erlass von

Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten.

B. Schul- und Unterrichtsorganisation 2021/2022

1. Regelbetrieb

- Alle Schulen planen für das am 9. August 2021 beginnende Schuljahr den vollen Präsenzunterricht in allen Jahrgangsstufen.
- Es gilt die Pflicht zur Teilnahme am Präsenzunterricht im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht (§ 41 BbgSchulG).
- c. Der Unterricht erfolgt auf Grundlage der Stundentafel bzw. auf der Grundlage des Kurssystems in der gymnasialen Oberstufe. Damit wird die Wissens- und Kompetenzvermittlung in allen Fächern und Lernbereichen gesichert.
- d. Zu den auf der Grundlage der erhobenen Lernausgangslagen dabei identifizierten Lernrückständen können individuelle Lernpläne (weiter)entwickelt und angeboten werden.

Die Schulleiter/innen gewährleisten, dass die Schüler/innen, die Erziehungsberechtigten, ggf. Ausbildungsbetriebe sowie die Schulträger und die Träger der Schülerbeförderung so früh wie möglich, spätestens in der Vorbereitungswoche über die Schul- und Unterrichtsorganisation informiert sind. Das schließt die Schüler/innen ein, die selbst oder bei denen ein Haushaltsangehöriger einer Risikogruppe zugehören und die deshalb nicht am Präsenzunterricht teilnehmen können, ein.

In den ersten Wochen des neuen Schuljahres ist ein behutsames Heranführen an den Unterricht mit der ganzen Klasse angeraten. Den Schüler/innen sollte in den ersten Schulwochen vermehrt Gelegenheit gegeben werden, die Schule als Ort der Begegnung und des sozialen Lernens zu erleben. Besonderer Wert sollte beim sozialen Lernen auf die Weiterentwicklung der sozialen Kompetenzen gelegt und den Schülerinnen und Schülern ein Zugang zu kind- und jugendgerechten Erlebnissen, zur Interaktion und Diskussion sowie zur Kommunikation und für Emotionen ermöglicht werden. Abschnitt C.5., in dem die Maßnahmen zum Aufholen von Lernrückständen dargestellt werden, nehme ich dabei in Bezug.

Vorbereitung auf den Eventualfall infektiologisch bedingter Einschränkungen des Regelbetriebs

In der Vorbereitungswoche sind für den Eventualfall die Konzepte für Schule und Unterricht für alle Jahrgangsstufen auf der Grundlage der im Schuljahr

2020/2021 gesammelten Erfahrungen mit dem Wechselmodell und dem Distanzunterricht fortzuschreiben, die zum Tragen kämen, wenn aufgrund des Infektionsgeschehens vor Ort, in der Region oder landesweit der Präsenzbetrieb zeitweilig eingeschränkt werden müsste.

Für die Organisation einer ggf. Notbetreuung durch die Grundschulen werden zur Vororientierung und vorbehaltlich künftiger landesrechtlicher Regelungen in der **Anlage 2** Hinweise gegeben.

3. Sport- und Musikunterricht

a. Sportunterricht

Die Pandemie hat bei nicht wenigen Kindern und Jugendlichen zu einem erheblichen Bewegungsmangel geführt, da auf allen Ebenen Einschränkungen für die sportliche Betätigung galten. Dem Sportunterricht kommt im neuen Schuljahr daher eine wichtige Bedeutung zu.

- i. Der Sportunterricht wird nach Wochenstundentafel der jeweiligen Schulstufe und Schulform gemäß Rahmenlehrplan erteilt. In den jeweiligen Bewegungsfeldern soll darauf geachtet werden, dass die Hygienestandards Beachtung finden.
- ii. Im Schulschwimmunterricht sind die Abläufe in den Umkleideräumen so zu organisieren, dass die Aufenthalte nur kurz sind. Bei einem notwendigen Schülerverkehr zum Schulschwimmunterricht ist eine medizinische Maske zu tragen.
- iii. Die **schulsportlichen Wettbewerbe** "Jugend trainiert" können bis auf weiteres durchgeführt werden.

b. Musikunterricht

Das Singen und Musizieren im Schuljahr 2021/2022 soll einen besonderen Fokus im Musikunterricht erfahren.

Singen und Chorgesang sowie das Spielen von Blasinstrumenten im Unterricht kann unter Einhaltung eines Mindestabstands von zwei Metern und bei guter Belüftung wieder bis auf weiteres zugelassen werden.

4. Curriculare Schwerpunktsetzungen

Die umfangreichen Hinweise werden aufgrund ihres Umfangs nur in ZENSOS zum Download zur Verfügung gestellt.

Als **Anlage 3** beigefügt sind Hinweise unter anderem zu folgenden Aspekten:

a. Dokumentation der im Schuljahr 2020/2021 vermittelten Lerninhalte/Kompetenzbereiche durch die Lehrkräfte;

- b. Abgleich der Dokumentation mit den Hinweisen zu den curricularen Schwerpunktsetzungen für die Fächer,
- c. Bestimmung der individuellen Lernausgangslage.
- d. Curriculare Schwerpunktsetzungen.

5. Lernstandserhebung zum Beginn des Schuljahres 2021/2022

Zu Beginn des Schuljahres wird in den Kernfächern eine Lernstandserhebung in allen Jahrgangsstufen der Primar- und Sekundarstufe I sowie in der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe durchgeführt.

Der im Distanz- und Wechselunterricht erreichte Lernstand wird durch eine vergleichende Bestimmung des Lernstandes anhand lernstandserhebender Aufgaben und etablierter Instrumente ermittelt.

- a. Für die Primarstufe werden ILeA plus/ILeA für Mathematik und Deutsch und zusätzlich in den Fächern Englisch und Naturwissenschaften der Jahrgangsstufen 5/6 lernstandserhebende Aufgaben eingesetzt. Die Ermittlung der Lernausgangslagen kann in den Fächern Deutsch und Mathematik durch VERA 3-Aufgaben erweitert werden. (Anlage 4)
- b. Näheres zur Lernstandserhebung bei sonderpädagogischem Förderbedarf kann **Anlage 5** entnommen werden.
- c. Im Bereich der Sekundarstufe werden die Lernausgangslagen in den Fächern Deutsch, Mathematik, Englisch, Französisch und den Naturwissenschaften der Jahrgangsstufe 7 wie in jedem Jahr bereitgestellt. Für die Jahrgangsstufen 8 – 10 werden die Aufgaben zur Lernstandserhebung des vergangenen Schuljahres überarbeitet in verkürzter Form angeboten. (Anlage 6)
- d. Die beruflichen Schulen werden ebenfalls individuelle Lernausgangslagen in allen Jahrgangsstufen erheben, um festzustellen, welcher Nachholbedarf bei den Schüler/innen besteht. Hierfür werden keine Instrumente zentral zur Verfügung gestellt. Die Umsetzung regeln die Schulen individuell und dokumentieren in geeigneter Weise.

6. Leistungsbewertung

Für die Vorbereitungswoche stelle ich hierzu schon jetzt Hinweise und ggf. an die mit Blick auf das ausgehende Schuljahr 2020/2021 spezifischen Voraussetzungen für das Schuljahr 2021/2022 angepasste Verwaltungsvorschriften zur Leistungsbewertung in Aussicht.

Die Lehrkräfte sind im Interesse des behutsamen Einlebens in den regulären Schulbetrieb auch in Bezug auf die Bewertung von Leistungen und die Leistungsnachweise gebeten, besonderes pädagogisches Augenmaß zu wahren und insbesondere auf Klassenarbeiten in den ersten sechs Woche des Schuljahres zu verzichten.

7. Schulische Veranstaltungen und Schulfahrten

Im Schuljahr 2021/2022 können bei strikter Einhaltung der Hygieneregeln und nach Maßgabe der jeweils geltenden Maßgaben ggf. künftiger diesbezüglicher bundes- und landesrechtlicher Regelungen zum Infektionsschutz durchgeführt werden

a. schulische Veranstaltungen und Veranstaltungen im Zusammenhang mit schulischen Wettbewerben sowie sonstige schulische Veranstaltungen, insbesondere die durch Rechtsvorschriften vorgesehenen Prüfungen und schulischen Testverfahren und notwendigen Gesprächen im Zusammenhang mit der Aufnahme in die Schule;

b. Schulfahrten, außerschulische Lernorte

- mehrtägige Schulfahrten sollen im Konsens mit den Eltern und Erziehungsberechtigten sowie unter Berücksichtigung der Hygieneregelungen und der Unvorhersehbarkeit des Infektionsgeschehens im Schuljahr 2021/2022 geplant und durchgeführt werden;
- ii. außerschulische Lernorte sollen als Angebote des curricularen Lernens am anderen Ort (z.B. Museen, Bibliotheken, Gedenkstätten, Waldschulen) bei strikter Einhaltung der jeweiligen Hygieneregeln genutzt werden.

8. Schulkantinen, Schulverpflegung

Der Betrieb von Schulkantinen bzw. der Einsatz von Personal zur Schulverpflegung ist unter Beachtung der Hygienevorschriften, die im Hygieneplan zu dokumentieren sind, möglich.

C. Spezifische Aspekte der Unterrichtsorganisation für einzelne Schulformen und Schulstufen

Ganztagsangebote sowie unterrichtsbegleitende und -ergänzende Angebote

Ganztagsangebote (GTA) können wieder durchgeführt werden. Dafür gilt:

- Das Ganztagsangebot entspricht der schulaufsichtlichen Genehmigung gemäß VV-Ganztag. Die allgemeinen Bestimmungen über Ganztagsangebote gelten unverändert.
- Es gilt das schulische Hygienekonzept, insbesondere hinsichtlich der Testpflicht und der Gruppenbildung.

- c. Die Ganztagsangebote stehen in *ununterbrochenem* zeitlichem Zusammenhang mit dem Unterricht (kein Verlassen der Schule zwischen Unterricht und Ganztagsangeboten).
- d. Mittel werden im Rahmen der regulären Ausstattung für GTA zur Verfügung stehen. Die Finanzkontrolle (einschließlich der Berücksichtigung der Ausgaben für unterrichtsbegleitende und -ergänzende Maßnahmen aus den planmäßig für GTA vorgesehenen Ansätzen) liegt bei den StSchÄ. In diesem Rahmen können für das Schuljahr 2021/2022 Verträge geschlossen werden.

2. Schulfachliche Detailhinweise für Schulformen und Schulstufen und Jahrgangsstufen

Diese sind als <u>Anlagen 7 bis 11</u> beigefügt und enthalten unter anderem Ausführungen

- a. zum Wahlunterricht,
- b. zum gemeinsamen Lernen,
- c. zu ganztagsschulischen Angeboten.

Ich bitte um Verständnis dafür, dass an die Ausführungen der Anspruch auf Vollständigkeit nicht gestellt werden kann.

Ich habe volles Vertrauen in die professionelle Kompetenz der in Schulaufsicht und Schule tätigen Kolleginnen und Kollegen, gemeinsam Lücken verantwortungsvoll zu schließen.

Nachfragen aus den Schulen bitte ich bei Bedarf über die Schulrät/innen mit den in den Fachreferaten zuständigen Mitarbeiter/innen direkt zu klären.

3. Schulen im angestammten Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden

Für Schulen im angestammten Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden, die das Unterrichtsfach Sorbisch/Wendisch gem. Stundentafel anbieten, erfolgt auch weiterhin dieses Angebot auf der Grundlage der Stundentafel. Die Sicherung des bilingualen Unterrichts in ausgewählten Sachfächern (Witaj) ist zu gewährleisten.

4. Prüfungen

Es wird an den zentralen Prüfungen und den damit verbundenen Standards festgehalten, um allen Schülerinnen und Schülern in den kommenden Abschlussklassen einen Schulabschluss zu gewährleisten, der bundesweit anerkannt wird. Dennoch wird es Anpassungen für die Prüfungen geben müssen.

Es wird auf die Hinweise zu den Prüfungen (Schreiben des MBJS vom 21. Mai 2021) verwiesen, die als **Anlage 12** beigefügt sind. Daneben werden in den

Fachbriefen zu Schuljahresbeginn weitere Informationen zu den Prüfungen in der Jahrgangsstufe 10 und im Abitur gegeben.

Für die beruflichen Bildungsgänge wird auf die bereits angekündigte Anpassung der Prüfungsschwerpunkte in der Fachhochschulreifeprüfung verweisen. Darüber hinaus wird es in der Fachschule Sozialpädagogik im Schuljahr 2021/22 im Lernfeld 2 und 3 einen zusätzlichen dritten Prüfungsvorschlag zur Auswahl geben. Es werden je zwei berufliche Handlungssituationen aus dem Arbeitsfeld der Kindertagesbetreuung und eine berufliche Handlungssituation aus dem Arbeitsfeld der Hilfen zur Erziehung bereitgestellt.

Die Begleitung der neuen Abschlussklassen sowie auch der Jahrgangsstufen, die vor Übergängen in die weiterführenden Schulen stehen, bildet einen der Schwerpunkte im Schuljahr 2021/2022, um diesen Schüler/innen gute Schulabschlüsse zu ermöglichen und die Übergangsverfahren vorzubereiten.

5. Maßnahmen zum Aufholen von Lernrückständen

Im Folgenden informiere ich Sie zunächst über die wesentlichen Eckpunkte der Maßnahmen zum Aufholen von Lernrückständen, für die in den Schuljahren 2021/2022 und 2022/2023 allein für den Schulbereich im engeren Sinne zusätzliche Mittel in Höhe von rd. 60 Mio. € zur Verfügung stehen, hinzu kommen weitere Mittel unter anderem für Schulsozialarbeit.

Ausführliche Hinweise zu den inhaltlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen des Aktionsprogramms (Arbeitstitel) mit dem Schwerpunkt auf der Stärkung und Intensivierung der Zusammenarbeit mit freien Trägern und des Aufholprogramms (Arbeitstitel), mit dem die Zuweisung zusätzlicher Ressourcen an Schulen mit besonderem Bedarf für einen zeitlich begrenzten Zeitraum verbunden sein wird, werde ich Ihnen in Kürze zur Verfügung stellen.

Ungeachtet dessen erwarte ich von allen Schulen, dass sie auch die ihnen für die Förderung und Unterstützung der Schüler/innen zur Verfügung stehenden Ressourcen dafür einsetzen, dass die Schüler/innen in den kommenden beiden Schuljahren Lernrückstände insbesondere in den sprachlichen und mathematischen Basiskompetenzbereichen aufholen können; §§ 5 und 7 Abs. 3 der *Grundschulverordnung* § 11 der *Sekundarstufe I-Verordnung* nehme ich dabei ausdrücklich in Bezug.

a. Aktionsprogramm für Schüler/innen (Arbeitstitel)

Alle Schüler/innen haben in Folge der Corona-Pandemie einen mehr oder minder großen individuellen Unterstützungsbedarf. Dabei darf aber nicht vergessen werden, welche großen Leistungen die Schüler/innen vollbracht haben: Sie haben ihre Lernprozesse zum großen Teil eigenverantwortlich gestaltet, und sie sind umsichtig mit der für sie herausfordernden Situation umgegangen.

Eines Ausgleichs bedarf es nicht nur beim Nachholen kognitiver Lerninhalte. Die Einschränkungen der sozialen Kontakte können Folgen für das soziale Lernen haben, und auch beim Nachholen dabei sollen Kinder und Jugendliche Unterstützung erfahren. Hierauf liegt der Schwerpunkt dieses Programms.

Kinder und Jugendliche werden ab Beginn des Schuljahres 2021/2022 bis Ende des Schuljahres 2022/2023 zahlreiche Unterstützungsangebote erhalten. Die Angebote werden breit gefächert sein und auf die Bedarfe der Kinder und Jugendlichen eingehen.

b. Aufholprogramm (zusätzliche schulische Angebote zur Unterstützung von Schüler/innen) (Arbeitstitel)

Der Fokus liegt auf der Entwicklung der sprachlichen und mathematischen Basiskompetenzbereiche und den Jahrgangsstufen am Beginn der Schullaufbahn oder in denen Schulwegentscheidungen bevorstehen.

Diese Maßnahmen stellen auf die Ergebnisse der Lernstandserhebungen am Beginn des Schuljahres 2021/2022 ab. Diese sollen nach Auswertung in der Schule im Laufe der ersten Hälfte des Monats September 2021 vorliegen, sodass die zusätzlichen Lerngelegenheiten unter Berücksichtigung des erforderlichen Vorlaufs für die Fachkräftegewinnung durch die staatlichen Schulämter möglichst noch vor, jedenfalls aber spätestens nach den Herbstferien 2021 einsetzen.

Es ist vorgesehen, dass unter Berücksichtigung der schulorganisatorischen Parameter und der besonderen Würdigung der Ergebnisse der Lernstandserhebungen die Zuweisung zusätzlicher Ressourcen an die auf dieser Grundlage durch die zuständige Schulaufsicht identifizierten Schulen mit besonderem Unterstützungsbedarf für einen begrenzten Zeitraum durch die staatlichen Schulämter erfolgt.

c. Fortsetzung des Studierendenprogramms

In den Schuljahren 2021/2022 und 2022/2023 steht jeweils eine Million € zur Verfügung, um das erfolgreiche Programm fortzusetzen, in dessen Rahmen Studierende die Schulen bei der Förderung von Schüler/innen unterstützen.

d. Freiwilliges Soziales Jahr Schule - FSJ

Im Schuljahr 2021/22 stehen aus Landesmitteln 100 Stellen zur Verfügung, für das Schuljahr 2022/23 desgleichen. Zudem sollen weitere Stellen im Rahmen des Aktionsprogramms für Schüler/innen geschaffen werden.

e. Ferienprogramm

Wie in den Sommer- und Herbstferien 2021 werden auch in den Sommer- und Herbstferien 2022 und den Sommerferien 2023 Ferien-Lernangebote durchgeführt werden, die Freizeitangebote und Lernangebote, die am schulischen Bildungsangebot orientiert sind, miteinander verbinden.

6. Maßnahmen der Beruflichen Orientierung

Ich strebe an, dass die Maßnahmen im Schuljahr 2021/2022 nach Möglichkeit wieder ohne größere Einschränkungen durchgeführt werden können und werde Sie rechtzeitig vor der Vorbereitungswoche mit einem gesonderten Schreiben ausführlich informieren.

7. Aussetzen der Ausweitung bildungspolitischer Vorhaben

Im Schuljahr 2021/2022 wird die Ausweitung des bildungspolitischen Vorhabens Schulen für Gemeinsames Lernen ausgesetzt; dementsprechend ist im Schuljahr 2021/2022 Nummer 4 des Rundschreibens 3/19 Schulen für gemeinsames Lernen betreffend die Bewerbung als Schule für gemeinsames Lernen außer Vollzug gesetzt.

Zum Antrags- und Genehmigungsverfahren gemäß Abschnitt 5 der VV-Ganztag werde ich Sie noch informieren.

D. Schulaufsicht

1. Begleitung durch die Schulaufsicht

Die Schulrät/innen unterstützen die Schulleitungen in bewährter Weise durch Dienstberatungen und Gelegenheiten zur kollegialen Beratung.

Besondere Aufmerksamkeit bitte ich dabei folgenden Aspekten zu widmen:

- a. Sicherung einer angemessenen Förderung von Schüler/innen mit besonderem Bedarf im Rahmen der personellen und organisatorischen Möglichkeiten unter besonderer Berücksichtigung der in den Schuljahren 2021/2022 und 2022/2023 zusätzlich zur Verfügung stehenden Instrumente;
- Controlling des Verfahrens zur Ermittlung der individuellen Lernausgangslage der Schüler/innen unter besonderer Berücksichtigung der damit fallweise zusätzlich zuzuweisenden Ressourcen für das Aufholen von Lernrückständen;

c. Passung der Planungen für Distanzunterricht und des einzelfallweisen Einsatzes der Lehrkräfte im HomeOffice und den Präsenzunterricht einschließlich der Qualifizierung des darauf bezogenen Einsatzes von digitalen Medien.

2. Kernaufgaben der Schulaufsicht

In Anbetracht der besonderen Belastungen der staatlichen Schulämter sowohl ihren Dienstbetrieb nach innen als auch nach außen unter den obwaltenden Umständen zu gewährleisten, werden die wahrzunehmenden schulaufsichtlichen Kernaufgaben (*Anlage 3 zu den VV-Staatliche Schulämter*) im Schuljahr 2021/2022 bis auf weiteres auf das unabweisbare Maß begrenzt.

Dementsprechend werden im Schuljahr 2020/2021

- a. Statusgespräche mit dem Fokus auf den Ergebnissen der Evaluation und der Weiterentwicklung des Distanzunterrichts durchgeführt;
- b. der Fokus der Schulaufsicht auf den Kernaufgaben C (Beratung und Unterstützung der Schulen), D (Personalführung und Personalentwicklung der Schulleiterinnen/Schulleiter), E (Umgehen mit Bürgerbeschwerden, Widersprüchen, Informationsersuchen in Kooperation mit sonstigen zuständigen Stellen), G (Schulorganisation, Schulentwicklungsplanung und Ressourcensteuerung), H (Lehrerbildung) und I (Aufsicht über die Schulen in freier Trägerschaft) liegen.

3. Schulvisitation

Schulvisitationen werden im Schuljahr 2021/2022 nicht durchgeführt, umso mehr Bedeutung hat die laufende Beratung und Unterstützung der Schulen durch die Schulrät/innen.

E. Zusammenarbeit der Schulen mit Eltern, Jugendamt, Schulträger und Träger des Schülerverkehrs sowie dem Hort

1. Information der Eltern

Auch schon vor Corona war die laufende und umfassende Information der Eltern über die schul- und unterrichtsorganisatorischen Aspekte von herausgehobener Bedeutung und gehörte zu den selbstverständlichen Routinen von Schulleitungen und (Klassen-)Lehrkräften.

Die Elternarbeit ist von besonderer Bedeutung, um insbesondere Sorgen um die eigene und die Gesundheit der Kinder vorzubeugen und schnell und nach Lage des Einzelfalls angemessen auf die Eltern eingehen zu können. Durch eine kontinuierliche Zusammenarbeit mit den Eltern kann das Vertrauen in die Schule als Institution, der das Wohl jedes einzelnen Kindes ein selbstverständliches Anliegen ist, erhalten und gestärkt werden.

Die im Ministerium eingegangenen Rückmeldungen von Eltern haben den Eindruck vermittelt, dass die Informationsarbeit der Schulen vielfach den Ansprüchen der Eltern gerecht wird, dass aber im Einzelfall durchaus noch Potenzial besteht, die Zusammenarbeit mit den Eltern zu verbessern. Diese Chance bzw. Herausforderung bitte ich alle Kolleg/innen in den Schulen anzunehmen.

Bitte beraten und unterstützen Sie die Schulleiter/innen offensiv bei ihrer laufenden Informationsarbeit, zum Beispiel dadurch, dass das Thema regelmäßig in den Dienstberatungen aufgerufen und Beispiele guter Praxis vorgestellt werden.

2. Kindeswohl

Gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 7 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz sollen Lehrer/innen an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen, denen in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt werden, mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten die Situation erörtern. Soweit erforderlich, wirken die Lehrkräfte bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hin, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Die Lehrkräfte haben gemäß Absatz 2 des Gesetzes einen Anspruch auf Beratung durch das Jugendamt.

Weil die Auswirkungen der Maßnahmen zur Eindämmung der Coronapandemie das Familienleben im Schuljahr 2020/2021 erheblich belastet haben, sind alle Lehrkräfte aufgefordert, besonders sensibel auf Anzeichen zu achten, die darauf hindeuten, dass es im Sinne des Kindeswohls angezeigt ist, auf die Eltern zuzugehen und sich nach Lage des Einzelfalls mit dem Jugendamt zu beraten.

3. Schulträger

Die besondere Bedeutung der vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen Schulleitung und Schulträger hat der Gesetzgeber gewürdigt (§ 70 Abs. 4 BbgSchulG), sie soll aber in diesen ungewöhnlichen Zeiten herausgestellt werden, weil nur durch eine enge Zusammenarbeit von Schule und Schulträger zwei wesentliche Maßnahmen zur Bewältigung der coronabedingten Herausforderungen für Schule und Unterricht erfolgreich ins Werk gesetzt werden können:

- a. Umsetzung des Hygieneplans der Schule und
- b. Entwicklung der Schule durch die Umsetzung des Medienentwicklungsplans unter besonderer Berücksichtigung der bislang gesammelten Erfahrungen mit Lernen auf Distanz und den spezifischen Anforderungen an die Ausstattung der Schule und der Schüler/innen sowie die Fortbildung der Lehrkräfte.

4. Schülerverkehr

Die Organisation des Präsenzunterrichts ist auf den Schülerverkehr abzustimmen. Nach Maßgabe der aktuellen Bestimmungen zum Infektionsschutz sind die Schüler/innen, die den Schülerverkehr nutzen, verpflichtet, eine geeignete Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

5. Hort

Die Schulen der Primarstufe stimmen sich mit dem Hort rechtzeitig ab, so dass dieser alle Vorbereitungen für die Zeit ab dem 9. August 2021 treffen kann.

F. Personal

1. Lehrkräfte

Die Lehrkräfte, die

- a. wegen schwerer Vorerkrankungen, die zu einem deutlich erhöhten Risiko für einen komplizierten schweren COVID-19-Krankheitsverlauf führen können, aufgrund eines ärztlichen Attests zur Risikogruppe gehören und
- auch angesichts der etablierten Schutzmaßnahmen (u. a. Zugangskontrolle, Test- und Maskenpflicht, Abstands- Hygiene und Lüftungsverhalten, individuelle Schutzangebote sowie die steigende Impfquote)

vorübergehend nicht im Präsenzunterricht in den Schulen eingesetzt werden können, werden vorrangig für den Distanzunterricht von Schüler/innen eingesetzt, die die Schule nicht besuchen können (vgl. auch Abschnitt A.6.).

Soweit diese Lehrkräfte Formate des Distanzlernens noch nicht hinreichend sicher anwenden können, veranlasst die Schulleitung im Rahmen ihrer Verantwortung für die Personalentwicklung (§ 70 Abs. 3 BbgSchulG) kurzfristig die gezielte Fortbildung und die Unterstützung der betreffenden Kolleg/innen.

Ziel ist und bleibt es aber, bei niedrigen Infektionszahlen und einem steigenden Anteil an geimpften bzw. genesenen Lehrkräften alle Lehrkräfte im Präsenzunterricht einzusetzen.

Ungeimpfte vorerkrankte Lehrkräfte können vom Präsenzunterricht im kommenden Schuljahr nur unter bestimmten Voraussetzungen befreit werden. Die persönliche Entscheidung Vorerkrankter, sich nicht impfen zu lassen, obwohl keine medizinische Kontraindikation besteht, kann nicht zu einer Befreiung vom Einsatz im Präsenzunterricht führen.

Lehramtskandidat/innen, Praktikant/innen und freiwillig Dienst Leistenden

Sie sind dem Zweck der Ausbildung bzw. des Einsatzes entsprechend in der Schule oder bei der Betreuung und Unterstützung von Schüler/innen beim Lernen zu Hause einzusetzen.

Der selbstständige Unterricht der Lehramtskandidat/innen wird auf den Stellenbedarf der Ausbildungsschulen nicht angerechnet (§ 5 Abs. 5 BbgLebiG), er kann aber aufgrund der außergewöhnlichen Umstände im Schuljahr 2021/2022 bei der standortbezogenen Ermittlung der Notwendigkeit eines ggf. zeitweiligen zusätzlichen Personalbedarfs zur Absicherung des Unterrichts anteilig berücksichtigt werden.

3. Vorbereitungsdienst

Die Bedeutung einer qualitativ hochwertigen Ausbildung der Lehramtskandidat/innen für die Sicherung des Lehrkräftebedarfs der Schulen darf trotz der aus den besonderen Umständen resultierenden Belastungen für die Schulleitungsmitglieder und die Lehrkräfte im Präsenzunterricht nicht aus dem Blick geraten.

Im Rahmen der planmäßigen Durchführung des Vorbereitungsdienstes werden feste Seminarzeiten vorgegeben, was zur Folge hat, dass die Lehramtskandidat/innen nicht an allen fünf Tagen der Schulwoche in der Ausbildungsschule anwesend sein werden.

Darüber hinaus bitte ich die Leiter/innen der Ausbildungsschulen Wert darauf zu legen, dass die Lehramtskandidat/innen Ausbildungsunterricht gemäß §17 (4) der Ordnung für den Vorbereitungsdienst (OVP) absolvieren und dazu entsprechende Rückmeldungen in der Ausbildungsschule und von Seiten der Ausbilder/innen des Studienseminars erhalten

G. Schulen in freier Trägerschaft

Die Ausführungen zur Ausgestaltung des Schulbetriebs sind für die Schulen in freier Trägerschaft nicht als abschließend anzusehen, können jedoch als Orientierung dienen. Es steht ihnen frei, eigene Konzepte zu entwickeln.

Mit freundlichen Grüßen

m Auftrag

chi Sur L